



KAESER KOMPRESSOREN

Compliance Hinweisgebersystem



Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und zum Hinweisgeberschutz (HinSchG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	03
2.	Anwendungsbereich	03
	2.1 Was kann gemeldet werden	03
	2.2 Wer kann eine Meldung abgeben	03
3.	Informationen zum Compliance Hinweisgebersystem	04
	3.1 Allgemeines	04
	3.2 Zuständigkeit	
	3.3 Meldekanäle des Compliance Hinweisgebersystems	
	3.4 Inhalt der Meldung	04
4.	Verfahrensablauf	05
	4.1 Eingangsbestätigung der Meldung	05
	4.2 Prüfung der Meldung	05
	4.3 Folgemaßnahmen	05
	4.4 Dokumentation eingehender Meldungen	05
5.	Vertraulichkeit, Schutz vor Repressalien und Datenschutz	06
	5.1 Das Vertraulichkeitsgebot	
	5.1.1 Hinweisgebende Person	
	5.1.2 Personen, die Gegenstand einer Meldung sind /	
	sonstige in der Meldung genannte Personen	06
	5.2 Schutz vor Repressalien	
	5.3 Datenschutz	06

1. Vorwort

Die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und ethischen Standards hat für KAESER KOMPRESSOREN höchste Priorität.

Durch unser Compliance Hinweisgebersystem möchten wir Ihnen die Möglichkeit bieten, in gutem Glauben vertraulich und sicher Informationen über (potenzielle) Verstöße gegen Rechtsvorschriften durch KAESER KOMPRESSOREN oder einzelne Beschäftigte innerhalb der KAESER KOMPRESSOREN Unternehmensgruppe zu melden. Zudem können Beschwerden hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowie Verletzungen

menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten bei KAESER KOMPRESSOREN oder entlang unserer Lieferketten abgegeben werden.

Senden Sie uns Ihren Hinweis oder Ihre Beschwerde gerne in Form einer Meldung über unser KAESER KOMPRESSOREN Compliance Hinweisgebersystem.

Nur durch Ihre Mithilfe können wir frühzeitig Missstände erkennen und diesen durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken. Die nachfolgende Verfahrensordnung dient dazu, wichtige Informationen zum Compliance Hinweisgebersystem für Sie bereitzustellen.

2. Anwendungsbereich

2.1 Was kann gemeldet werden

Eine Meldung kann bei begründetem Verdacht oder Wissen über einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen Rechtsvorschriften abgegeben werden. Zudem können Meldungen in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten bei KAESER KOMPRESSOREN oder bei unseren Lieferanten / entlang unserer Lieferkette über unser Compliance Hinweisgebersystem abgegeben werden.

Bitte geben Sie eine Meldung nur ab, wenn Sie von der Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen überzeugt sind.

Beispiele für eine Meldung können sein:

- · Verstöße im Bereich Korruption
- Verstöße im Bereich Außenwirtschaftsrecht (Zoll - und Exportkontrolle)
- Wirtschaftsdelikte im Bereich Betrug, Untreue, Diebstahl oder Unterschlagung

- · Wirtschaftsdelikte im Bereich Geldwäsche
- Wettbewerbsdelikte, Kartellverstöße, wettbewerbswidrige Absprachen
- Verstöße gegen Datenschutzvorschriften, Informationsdiebstahl oder Spionage
- Verstöße gegen Menschenrechte (u.a. Verbot von Kinderarbeit, Ungleichbehandlung, Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes, Umweltschädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigung oder Entzug von Land) seitens KAESER KOMPRESSOREN oder unser Zulieferer
- · Klima und umweltschädliches Verhalten

2.2 Wer kann eine Meldung abgeben

Das Compliance Hinweisgebersystem richtet sich sowohl an interne als auch externe Personen (im Folgenden: hinweisgebende Person). Insbesondere an (ehemalige) Mitarbeiter/innen, Leiharbeitnehmer/innen sowie unsere Geschäftspartner und deren Beschäftigte.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

3. Informationen zum Compliance Hinweisgebersystem

3.1 Allgemeines

KAESER Kompressoren bietet ein internes Hinweisgebersystem (KAESER KOMPRESSOREN Compliance Hinweisgebersystem) an. Dieses besteht aus verschiedenen Meldekanälen, über die eine Meldung seitens der hinweisgebenden Person erfolgen kann. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bieten darüber hinaus eigene Stellen zur Abgabe von Hinweisen an. In Deutschland stellt das Bundesamt für Justiz weitere Informationen bereit (BfJ - Hinweisgeberstelle (bundesjustizamt.de).

3.2 Zuständigkeit

Zuständig für das KAESER KOMPRESSOREN Compliance Hinweisgebersystem und somit für eingehende Meldungen ist die "interne Meldestelle". Diese ist in der Abteilung Global Compliance der KAESER KOMPRESSOREN SE / Coburg (Deutschland) angesiedelt und nimmt Ihre Meldung entgegen. Die benannten Mitarbeiter/innen der internen Meldestelle sind geschult, unparteiisch und unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht.

3.3 Meldekanäle des Compliance Hinweisgebersystems

Meldetool

Über unser <u>Meldetool</u> der Firma Osapiens® bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Meldungen webbasiert und in verschiedenen Sprachen abzugeben. Auf Wunsch kann die Meldung auch anonym erfolgen.

E-Mail Kontakt

Senden Sie uns Ihre Meldung gerne via E-Mail an: whistleblowing-compliance@kaeser.com

Telefonhotline

Hinterlassen Sie uns Ihre Meldung gerne telefonisch unter folgender Hotline: +(49) 9561/6407992. Bitte sprechen Sie Ihre Nachricht auf den Anrufbeantworter

Bitte beachten Sie, dass Ihr Anruf in einer dauerhaft abrufbaren Weise zu Dokumentationszwecken aufgezeichnet wird, weshalb Sie vor dem Hinterlassen Ihrer Nachricht um Ihre Einwilligung gebeten werden. Für die Bereitstellung einer Eingangsbestätigung und eine weitere Kommunikation ist das Hinterlassen entsprechender Kontaktdaten Ihrerseits erforderlich.

Persönlich

Mit vorheriger Terminvereinbarung über: whistleblowing-compliance@kaeser.com

Postweg

--- VERTRAULICH ---KAESER Kompressoren SE Global Compliance / Interne Meldestelle Friedrich-Rückert Str. 81 96450 Coburg

3.4 Inhalt der Meldung

Die Meldung sollte die Situation so genau wie möglich beschreiben und sollte daher bestenfalls Antworten auf folgende Fragen liefern: Was ist passiert? Wer war beteiligt? Wo hat sich der Vorfall ereignet? Wann hat sich der Vorfall ereignet?

4. Verfahrensablauf

4.1 Eingangsbestätigung der Meldung

Sie erhalten innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung.

4.2 Prüfung der Meldung

Die interne Meldestelle prüft zunächst, ob Ihre Meldung genügend Informationen enthält. Sollten die Informationen der Meldung nicht ausreichend sein, wird die interne Meldestelle, soweit dies möglich ist, mit Ihnen in Kontakt treten, um weitere Informationen einzuholen.

Zudem erfolgt seitens der internen Meldestelle eine Prüfung hinsichtlich der Stichhaltigkeit Ihrer Meldung.
Stellt Ihre Meldung eine Beschwerde im Rahmen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) dar, werden wir den Sachverhalt mit Ihnen erörtern.

4.3 Folgemaßnahmen

Nach der Prüfung erfolgt das Einleiten angemessener Folgemaßnahmen seitens der internen Meldestelle. Dies können je nach Sachverhalt insbesondere sein:

- · das Einleiten einer internen Untersuchung
- die Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde
- der Verweis der hinweisgebenden Person an eine andere zuständige Stelle
- der Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder anderen Gründen

Sollte eine Meldung nicht weiter verfolgt werden, erhalten Sie eine entsprechende Information. Sofern eine interne Untersuchung erforderlich ist, kann diese von der internen Meldestelle selbst oder von einer dafür innerhalb des Unternehmens verantwortlichen Fachabteilung durchgeführt werden.

Der Kontakt mit Ihnen wird seitens der internen Meldestelle nach Möglichkeit durchgängig sichergestellt.

Wird festgestellt, dass eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei KAESER KOMPRESSOREN oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Sie erhalten als hinweisgebende Person innerhalb von drei

Monaten nach Eingang Ihrer Meldung eine Information über die bereits ergriffenen bzw. noch zu ergreifenden Maßnahmen in Folge Ihrer Meldung. Dies ist jedoch nur möglich, sofern dadurch interne Untersuchungen oder Prüfungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

4.4 Dokumentation eingehender Meldungen

Die interne Meldestelle dokumentiert vertraulich und zugriffsgeschützt alle eingehenden Meldungen grundsätzlich in der Form, in der die Meldung abgegeben wurde. Die Dokumentation einer Meldung, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt, wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Meldungen, die in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fallen, werden sieben Jahre nach Erstellen der Dokumentation gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um weitere gesetzliche Anforderungen zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

5. Vertraulichkeit, Schutz vor Repressalien und Datenschutz

5.1 Das Vertraulichkeitsgebot

Der vertrauliche Umgang mit sämtlichen Meldungen ist für KAESER KOMPRESSOREN ein besonderes Anliegen. Die interne Meldestelle wahrt die Identität der folgenden Personengruppen:

- der hinweisgebenden Person, die in gutem Glauben eine Meldung abgibt
- der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind
- der sonstigen in der Meldung genannten Personen

Die Identität der zuvor genannten Personengruppen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden. Gesetzlich zugelassene Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot bleiben hiervon unberührt.

5.1.1 Hinweisgebende Person

Sofern eine hinweisgebende Person, die in gutem Glauben eine Meldung abgibt, ihre Identität preisgibt, wird diese selbstverständlich vertraulich behandelt. Grundsätzlich werden Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder sonstige Umstände die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, von der internen Meldestelle nicht weitergegeben. Ausnahmen hiervon ergeben sich aus entsprechenden Rechtspflichten oder wenn die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist und die hinweisgebende Person die Weitergabe der Identität ausdrücklich wünscht und gestattet.

5.1.2 Personen, die Gegenstand einer Meldung sind / sonstige in der Meldung genannte Personen

Die Vertraulichkeit der Identität der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder sonstiger in der Meldung genannten Personen, wird ebenfalls gewahrt. Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot sind nur möglich, wenn dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Bis zum Nachweis eines Verstoßes gilt die Unschuldsvermutung.

5.2 Schutz vor Repressalien

Repressalien, also Benachteiligungen oder Vergeltungsmaßnahmen zum Nachteil der hinweisgebenden Person sind verboten, solange die Meldung im guten Glauben abgegeben wurde.

Gleiches gilt für die Androhung oder den Versuch der Ausübung von Repressalien.

Zuwiderhandlungen werden nicht toleriert und können selbst zum Gegenstand einer Meldung werden. Auch wenn kein tatsächlicher Nachweis für einen Verstoß erbracht werden konnte, gilt der Schutz der hinweisgebenden Person. Ausschließlich in schädigender Absicht abgegebene Meldungen werden nicht vom Schutz umfasst. Sofern die schädigende Absicht eindeutig belegbar ist, können solche Meldungen sanktioniert werden.

5.3 Datenschutz

Nachfolgend finden Sie die <u>Datenschutzhinweise</u> für das Compliance Hinweisgebersystem.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung!

KAESER KOMPRESSOREN SE Global Compliance / Interne Meldestelle